

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juli

1965

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	25	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	27
<b>Bekanntmachungen:</b>		Staatliche Ausbildungszulage	27
Anwendung des § 16 der Grundordnung bei den allgemeinen Kirchenwahlen	26	Aufruf zu einer Jubiläumsspende für die Basler Mission	27
Theologische Prüfungen im Spätjahr 1965	26	<b>Hinweis:</b>	
Bibelkundliches Kolloquium	26	Kirchengeschichtsbuch „Kirche zwischen Mannheim und Konstanz“ (2. Auflage)	27

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Dieter Dorn in Hinterzarten zum Pfarrer der II. Pfarrei in Neckarbischofsheim, Vikar Klaus Schnabel in Karlsruhe (Petruspfarre) zum Pfarrer der Jakobuspfarre in Karlsruhe, Pfarrer Sigmar Willnauer in Sindolsheim zum Pfarrer der Auferstehungspfarre-Nord in Heidelberg-Pfaffengrund.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Fritz Joecks in Bühl (Johannespfarre) zum Pfarrer in Bühlertal, Pfarrer Wilhelm Wacker, bisher abgeordnet zum Dienst der Kapellengemeinde in Heidelberg, zum Pfarrer in Dürrn.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Martin Held in Lahr-Dinglingen zum Pfarrer der Altstadtpfarrei in Karlsruhe.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Anton Hudetz in Stuttgart (Matthäuskirche) zum planmäßigen Religionslehrer an den Berufs- und Fachschulen in Ettlingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Landeskirche.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die badischen Pfarrkandidaten:

Kandidat Eckart Liebs, der im Frühjahr 1964 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

### Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Bockmühl, zuletzt wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Basel, mit der Versehung des Studentenpfarramts in Heidelberg, Pfarrer Werner Egler, bisher freigestellt zum kirchlichen Auslandsdienst in der La Plata-Synode in Argentinien, mit der Verwaltung der Pfarrei Weil-Friedlingen, Pfarrer Heinrich Wittstock, bisher in Siebenbürgen (Rumänien), mit der Mithilfe im Pfarrdienst in Säckingen;

Bezirkskantor Heinrich R. Trötschel in St. Georgen/Schw., Wiesenstraße 1, mit der Mithilfe in der Versehung des Dienstes des Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes für Südbaden (vgl. hierzu VBl. 1964 S. 31).

### Versetzt:

Pfarrkandidat Eckart Liebs als Vikar nach Mannheim (Christuskirche), Vikar Peter Paulus in Karlsruhe (Lutherkirche) als Vikar nach Müllheim, Vikar Horst Schumann in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre) als Vikar nach Karlsruhe (Lutherkirche);

Finanzoberinspektor Dieter Langer bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zur Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen — Ambrosius-Blarer-Gymnasium — in Gaienhofen am Bodensee zwecks Versehung der Stelle des Verwaltungsleiters.

### Zugewiesen:

Vikar Dr. theol. Helmut Gießer in Mannheim (Ostpfarrei der Melancthonkirche und Chri-

stuskirche) nur der Ostpfarrei der Melanchthonkirche, Vikar Giselher Löffler in Konstanz-Wollmatingen und Konstanz (Westpfarrei der Pauluskirche) nur der Pfarrei Konstanz-Wollmatingen.

#### Beurlaubt:

Vikar Hans Bornkamm in Mannheim (Kreuzkirche) und Vikar Dieter Volpert in Wertheim, jeweils zu einem Studienaufenthalt in USA.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Oskar Fränkle in Schatthausen auf 1. 9. 1965.

#### Entlassen auf Antrag:

Oberstudienrat Pfarrer Diether Zimmermann in Freiburg (Berthold-Gymnasium) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Dr. phil. Theodor Jäger, zuletzt in Unteröwisheim, am 22. 6. 1965, Pfarrer i. R. Kirchenrat Hermann Nerb, zuletzt in Schluchtern, am 5. 6. 1965, Pfarrer i. R. Kirchenrat Hans Philipp, zuletzt in Ilvesheim, am 19. 5. 1965.

#### Diensterledigungen

**Bühl**, Kirchenbezirk Baden-Baden.  
Pfarrhaus wird frei.

**Karlsruhe, Ostpfarrei der Thomaskirche**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Neuerbautes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

**Karlsruhe, Waldstadtpfarrei-Nord**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

**Lahr-Dinglingen**, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus (außer Dachgeschoß) wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**Schatthausen**, Kirchenbezirk Neckargemünd.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an Herrn Karl-Bernhard Freiherr von Göler in 6901 Schatthausen ü./Heidelberg; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 2. August** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

## Bekanntmachungen

OKR. 6. 7. 1965  
Az. 11/0—9084

#### Anwendung des § 16 der Grundordnung bei den allgemeinen Kirchenwahlen

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. April 1965 beschlossen, daß der bisherigen Übung entsprechend der Landeswahlausschuß in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen und begründeten Antrag des zuständigen Pfarramts oder Gemeindewahlausschusses von den Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Absatz 1 Buchstabe c und d der Grundordnung dispensieren kann.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt IV Ziffer 3 Buchstabe c (nebst Fußnote) der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 15. 3. 1965 (VBl. S. 5 ff.) wird dies hiermit bekanntgegeben.

OKR. 18. 6. 1965  
Az. 20/01

#### Theologische Prüfungen im Spätjahr 1965

Die im Spätjahr 1965 stattfindenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** theologische Prüfung am **Montag, den 4. Oktober 1965** (4.—6. Oktober schriftliche Prüfung, ab 11. Oktober mündliche Prüfung);

die **zweite** theologische Prüfung am **Montag, den 20. September 1965** (20.—22. September schriftliche Prüfung, ab 29. September mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung sollen **spätestens am 6. September**, die zur **zweiten** **spätestens am 20. Juli 1965** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung.

OKR. 30. 6. 1965  
Az. 20/01

#### Bibelkundliches Kolloquium

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **15. Oktober 1965** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47). Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 1. Oktober 1965** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Als Nachweis der zurückgelegten Semester bitten wir eine nach Fächern geordnete Aufstellung sämtlicher Vorle-

sungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten alle Amtsbrüder, ihnen bekannte Studenten auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 12. 5. 1965  
Az. 22/03

#### **Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder**

Wie in der Tagespresse und in den Schulen des Landes bereits bekanntgegeben, tragen auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 8. März 1965 (Ges.Bl. S. 49 ff.) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Kultus- und des Finanzministeriums vom 16. März 1965 (GABL. S. 126 ff.) ab 1. Mai 1965 die Schulträger in Baden-Württemberg die notwendigen Beförderungskosten für Schüler öffentlicher Schulen, ausgenommen Fachschulen. Der Erziehungsberechtigte (oder Schüler) hat lediglich einen Anteil an den Beförderungskosten in Höhe von 3,— DM je Beförderungsmonat zu tragen.

Soweit nach diesen staatlichen Vorschriften die Erstattung oder Befreiung von notwendigen Beförderungskosten beansprucht werden kann, entfällt eine kirchliche Ausbildungsbeihilfe nach den Richtlinien vom 27. März 1957 (VBl. Seite 7). Vom Beginn des Schuljahres 1965/66 ab kommt daher eine Ausbildungsbeihilfe für **Fahrkinder** nach Nr. 4 a der genannten Richtlinien in der Regel nur noch in Betracht, wenn ein Pfarrer pp. mehr als 2 Fahrkinder im Sinne der Richtlinien hat oder wenn eine Höhere Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird und diese die verkehrsmäßig nächstgelegene der von den Eltern für ihr Kind gewünschten Gattung ist. Die Ausbildungsbeihilfe für **Pensionskinder** nach Nr. 4 b der Richtlinien bleibt unberührt.

OKR. 28. 5. 1965  
Az. 25/77

#### **Staatliche Ausbildungszulage**

Nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes wird ab 1. April 1965 Personen, die wenigstens 2 Kinder haben, für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des 15. und des 27. Lebensjahres eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder Hochschule besucht, auf Antrag eine **Ausbildungszulage von 40,— DM monatlich** gewährt. Personen, die verwitwet, geschieden oder ledig sind, erhalten die Ausbildungszulage auch dann, wenn sie nur 1 Kind haben. Hat sich die Ausbildung eines Kindes dadurch verzögert, daß es gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet hat, so wird die Ausbildungszulage auch für eine Zeit, die der Dauer dieses Dienstes entspricht, über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn und solange dieses Kind noch eine Schule/Hochschule besucht. Eine Ausbildungszulage kann jedoch nicht für ein Kind gewährt werden, dessen Arbeitskraft durch den Besuch der Schule oder Hochschule nicht

ganz oder nicht überwiegend in Anspruch genommen wird.

Für Kinder, die zwischen der Vollendung des 15. und 27. Lebensjahres in der Bundesrepublik Deutschland in einem anerkannten Lehr- oder Alernerberuf ausgebildet werden, wird die Ausbildungszulage nur gewährt, soweit der Lehrherr oder die Ausbildungsstelle für diese Kinder eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung von weniger als 40,— DM monatlich (hierzu gehört auch z. B. der Barwert der vom Lehrherrn gewährten Kost oder Wohnung) zahlt.

Für den Anspruch auf Ausbildungszulage werden berücksichtigt:

- a) eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- d) Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Antragsteller durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten seines Unterhalts nicht unerheblich beiträgt),
- e) Enkelkinder und Geschwister des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält.

Die Ausbildungszulage ist bei dem für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen **Arbeitsamt** zu beantragen.

Die Zahlung des Kinderzuschlags nach den Besoldungsgesetzen wird durch die Ausbildungszulage nicht berührt.

OKR. 10. 6. 1965  
Az. 45/1

#### **Aufruf zu einer Jubiläumsspende für die Basler Mission**

Anlässlich des 150jährigen Bestehens der Basler Mission sind den Pfarrämtern unserer Landeskirche Verteilblätter zugestellt worden. Wir bitten, für die Verteilung des Flugblattes besorgt sein zu wollen und eine Jubiläumsspende für dieses Werk der Weltmission zu empfehlen, das seit seiner Gründung bis heute mit unserer Landeskirche und zahlreichen Gemeindegliedern in besonders enger Verbindung steht.

#### **Hinweis**

Pfarrer Siegfried Heinzelmann, Mannheim, hat sein **Kirchengeschichtsbuch „Kirche zwischen Mannheim und Konstanz“**, eine Geschichte des Evangeliums in badischen Landen, in zweiter, bis zu den jüngsten Ereignissen der Gegenwart weitergeführter Neuauflage erscheinen lassen (Sonnenweg-Verlag Schäfer & Brandt, 7742 Neuffen/Württemberg, 122 Seiten, in Leinen gebunden, 6.80 DM).

Wir weisen auf dieses Buch, das sich als Ergänzung im kirchengeschichtlichen Unterricht und als Geschenk für kirchliche Mitarbeiter eignet, empfehlend hin.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.